

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 27. Oct. 1783.

I Citationes Edictales.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden
König von Preussen &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über das Vermögen des verstorbenen Oberjägermeisters Wilhelm Hilmar Freyherr von Grappendorff Concurfus erdñuet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen welche an das Vermögen des verstorbenen Oberjägermeisters Wilhelm Hilmar Freyherr von Grappendorff, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche in dem vor Unserm Regierungsrath Crayen auf den 26. Novbr. a. c. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung angeetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien Criminalrätthe Netzebusch und Schmidts, die Assistenzrätthe Stube und Wschoff, und der Justizrath Laue vorgeschlagen werden, anzuzeigen und deren Wichtigkeit nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Concurfus-Masse abgewiesen, und ihnen des-

halb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sämtliche Gläubiger haben sich zugleich nicht allein in dem anstehenden Termine über die Genehmigung des zum Interims Curatore bestellten Cammerfiscal Schäfer zu erklären, sondern sie werden auch hiermit angewiesen, ihre Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, und diesen Anmeldungen die Abschriften der Urkunden worauf sie ihre Ansprüche gründen, beizufügen, damit der Curator über die Forderungen der Gläubiger in dem anstehenden Termine sich bestimmt und zuverlässig zu erklären im Stande ist. Urfundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unserer Minden- Ravensbergischen Regierung, unserm Hof- und Cammergerichte zu Berlin, und bey der Land- und Justiz-Canzelen zu Dönnabrück angeschlagen, imgleichen den hiesigen und Berlinschen Intelligenzblättern zu 6 malen und den Lippstädter und Berliner Zeitungen zu 3 malen eingerückt worden. So geschehen Minden den 17ten Jul. 1783.

Schildesche und Bielefeld.

Nachdem allerhöchst befohlen ist, daß die annoch unbekanntten Interessenten der im Amte Werther belegenen Gemeinheit, das Füngdrfer Bruch, sonst auch Namhorst und Wittenberg genannt, welche die an dies

fer Gemeinheit etwa habende Ansprüche in Terminis Liquidationis den 1. Julius 1775. und 4. Novbr. 1778. noch nicht angegeben haben, vor Theilung dieser Gemeinheit, zu Angabe ihrer Gerechtsame nochmalß vorgeladen werden sollen: So haben wir, zur richtigen und bestimmten Angabe derjenigen Gerechtsahme, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und Aufhebung aller bisherigen Gemeinschafts-Rechte seyn können, und welche noch nicht angegeben sind, Terminum auf den 26. Nov. c. bezielet, und werden vermittelst dieser Edictals-Citation alle und jede, welche an gedachtes Fingbörfer Bruch irgend ein Recht oder Anspruch, an Hube, Weyde, Pflanzung, Mast und andern Gemeinschafts-Rechten prätrendiren, und solche noch nicht angegeben haben, verabladet, bestimmten Tages, des Morgens um 9 Uhr auf dem Gerichtshause zu Dielesfeld in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, die deshalb in Händen habende Urkunden, Briefschaften und Documente, zu Begründung ihrer Anforderung, in der Urschrift und Abschrift zu produciren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, sonst aber Acta für beschloffen angenommen, mit denen, welche sich bereits gemeldet, und welche in diesem Termin noch erscheinen werden, allein gehandelt, und hernach Niemand weiter gehöret, sondern die Richtererschienenen, durch eine demnächst zu fällende Praeclusions-Sentenz mit ihren Ansprüchen auf immer und ewig abgewiesen werden sollen. Daseru auch Interessenten vorhanden seyn sollen, die für sich rechtlicher Art nach, nichts allein beschließen können, als Besizer sibi Commiß und Lehnsgüter, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige, so liegt denen Lehns-Herrn, Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre etwa habende noch

nicht bekannt gemachte Rechte, in Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehöret, und so angesehen werden sollen, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Aagnaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige bisher beschloffen haben, und noch verhandlen, beschließen und vergleichen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig annehmen wollen. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll Edictals-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, und den Lipsstädter Zeitungen 3 mal von 4 zu 4 Wochen inseriret, sondern auch eben so oft von den Canzeln zu Werther und Dornberg publiciret werden.

Von Commißions wegen.
v. Sobbe. Hoffbauer.

Schildesche und Dielesfeld.

Nachdem allerhöchst befohlen ist, daß die annoch unbekannten Interessenten der im Amte Werther belegenen Gemeinheit, der Gottesberger Berg genannt, welche die an dieser Gemeinheit etwa habende Ansprüche in Termino Liquidationis den 1ten Jul. 1775, noch nicht angegeben haben, von Theilung dieser Gemeinheit, zu Angabe ihrer Gerechtsame nochmalß vorgeladen werden sollen, und sich denn gefunden, daß zu dieser Gemeinheit noch der Petersberg, der Homansberg, der Ruchberg und der Weinberg gehören, auf welche theils unvollständig, theils noch gar nicht liquidiret worden; so haben wir zur richtigen und bestimmten Angabe aller Gerechtsahme auf diese 5 Gemeinheiten, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und Aufhebung aller bisherigen Gemeinschaft seyn können, sie mögen bereits angegeben seyn oder nicht, Terminum auf den 10ten December c. bezielet, und werden vermittelst dieser Edictals-Citation alle und jede, welche an gedachte Gemeinheiten irgend ein Recht,

oder Anspruch, an Hude, Weyde, Pflanzung, Mast und andern Gemeinschafts-Rechten haben, verabladet, bestimmten Tages, des Morgens um 9 Uhr auf dem Gerichtshause zu Bielefeld in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, die deshalb in Händen habende Urkunden, und Documente, zu Begründung ihrer Anforderung, zu produciren; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, sonst aber Acta für beschloffen angenommen, mit denen, welche sich bereits gemeldet, und welche in diesem Termin noch erscheinen werden, allem gehandelt, und hernach niemand weiter gehöret, sondern die Nichterschienenen, durch eine demnächst zu fällende Präclussions-Sentenz mit ihren Ansprüchen auf immer und ewig abgewiesen werden sollen. Dafern auch Interessenten vorhanden seyn sollten, die für sich rechtlicher Art nach, nichts allein beschließen können, als fidei Commiss. und Lehn-Güter, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenthümliche; so liegt denen Lehnherrn, Agnaten, Patronen, Grund- und Guthsherrn ob, ihre etwa habende noch nicht bekannt gemachte Rechte, in Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehöret, und so angesehen werden sollen, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenthümliche bisher beschloffen haben und noch verhandeln, beschließen und vergleichen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig annehmen wollen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Edictal-Citation nicht nur den Mündelchen wöchentlichen Anzeigen, und den Pappstädter Zeitungen 3 mal von 4 zu 4 Wochen inseriret, und solche eben so oft von den Canzeln zu Werther und Dornberg publiciret, sondern es sollen auch die bekanten Interessen-

ten per patentum ad domum zu diesem Termin verabladet werden.

Von Commissions wegen,
v. Cobbe. Hoffbauer.

Amt Brackwede. Das Königliche Preussische Amt Sparenberg-Brackwede füget hiermit zu wissen: daß der im Kirchspiel Brackwede geborne Joh. Henrich Jasper von der numero verstorbenen Christine Cappelmans, wegen angeblich unebeulicher Beiwonung, auf Schwächungs und Alimenter Gelder, unter Beitritt der verpflegenden Armen-Casse belanget, diese Klage von der dem unebeulichen Kinde gesetzten Curatel und der Brackwedis. Armen-Casse numero fortgesetzt, auch vorläufig der sämtliche Nachlaß des Stupratoris verstorbenen Schwester Catharine Margarethe Jaspers zu solchem Behuef mit Arrest belegt worden, indem gedachter Joh. Henr. Jasper heimlich außerhalb Landes gegangen, und von dessen nächherigem und jezigem Aufenthalt keine zuverlässige Nachrichten zu erhalten gewesen. Da nun ferner klagende Curatel und Armen-Casse auf die Edictalladung angetragen hat, um die Ansprüche gehdrig gerichtlich auszuführen, und diesem gesetzlichen Suchen deseriret worden; so werdet ihr Joh. Henr. Jasper Kraft dieses öffentlich citiret und geladen, euch von Zeit der Besantmachung binnen drei Monaten und zwaren spätestens am 25ten Nov. curr. jedesmalen Dienstags früh von 8 bis 12 am Gerichtshause zu Bielefeld, entweder persönlich oder durch einen genugsam bevollmächtigten hiesigen Justiz Commissarium einzufinden, über den Punkt, ob ihr euch zum Vater zu dem von der Christine Cappelmans gebornen Kinde bekennet, und die geforderten Schwächungs- und Alimenter-Gelder eingestehet, weniger nicht über die Antretung der von eurer Schwester Catharine Margarethe Jaspers hinterlassenen Erbschaft, euch zu erklären, und falls ihr der Klage nicht geständig, eure Einre-

den vorzubringen und gehörige Instruktion abzuwarten; mit Verwarnung, daß Falsch ihr demohngeachtet ungehorsamlich ausbleiben, und diesem nicht nachleben würdet, wieder euch in contumaciam verfahren, mithin die Klage für zugestanden aufgenommen, das eingeklagte Quantum vorhaupt aus dem Nachlasse enrer Schwester, mit Vorbehalt ferner Anspruchs an euch, eingezogen, mit den Erbschafts-Creditoren auf eure Gefahr liquidiret, und dermaßen die bleibende Masse bestimmt und festgesetzt werden soll, als nach den Vorträgen der Curatel und Armen-Casse dazu rechtliche Veranlassung gegeben werden wird, ohne daß ihr demnächst weiter dawieder gehöret werden sollet. Uebrigens werden euch der Justiz-Commissarien-Director Hoffbauer und Hof-Fiscal Buddeus auf allen Fall als Justiz-Commissarien bekannt gemacht, an welche ihr euch zeitig wenden konnet.

Amte Brackwede. Da bey dem Königl. Preuss. Amte Sparenberg Brackwedischen Districts von dem hochgräf. Rhedaischen Archivario Helling, wider den aus dem Dorfe Brockhagen gedachten Amtes gebürtigen Unterthan Philip Ludwig König wegen rückständiger Defervit-Gelder und Auslagen, Klage angebracht; zugleich auch auf die Auseinandersetzung der Fockelmannschen Erbschafts-Masse von der Fockelmannschen Tutel wider ihn angetragen worden; dieser Philip Ludwig König aber bereits am 14. Julii 1782. mit dem Advis-Schiff der Admiralität aus Amsterdam nach Enkhuisen in Nord-Holland als Soldat abgegangen und aller angewandten Nachfrage ohngeachtet, dessen jetziger Aufenthalt nicht auszukundschaften gewesen, mithin den Königl. Befehlen gemäß die Edictal-Citation wider denselben verordnet worden: So werdet ihr vorge nannter, aus dem Königl. Preuss. Dorfe Brockhagen gebürtiger Philip Ludwig Kö-

nig hiedurch öffentlich, sowohl durch einen Aushang am Gerichtshause zu Bielefeld, als auch durch die Mindensche Intelligenz-Blätter, die Lippsstädter und Hamburger Zeitungen citiret und geladen, daß ihr euch vom Tage der Bekanntmachung an, binnen drey Monaten, jedesmahl Dienstag Morgens und zum längsten am 25. Novbr. curr. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich oder durch einen gerichtlich bevollmächtigten hiesigen Justiz-Commissarium einfindet, auf die Klage des Archivarii Helling Ordnungsmäßig antwortet und wenn ihr der Klage nur zum Theil oder überall nicht geständig seyd, alle zur Sache diensame Briefschaften vorleget, eure sonstige Beweismittel anzeigt und zugleich die Instruktion der Sache bis zum Spruch und die demnächst zu versuchende Sühne abwartet; weniger nicht, den von der Fockelmannschen Tutel überreichten Theilungs-Plan einsehet und rechtsbeständige Erinnerungen dawider anbringt; unter der Verwarnung, daß, wenn ihr diese Frist vergeblich ablaufen lasset und euch nicht spätestens am 25. Novbr. c. an bemeldtem Gerichtshause zu Bielefeld einfindet, die, wider euch erhobene Klage für eingestanden, mithin für richtig aufgenommen und die Bezahlung der Forderung aus eurem hieselbst zurückgelassenen Vermögen an den Kläger verfüget; zugleich auch der Fockelmannsche Theilungs-Plan als von euch völlig rathabirt und genehmiget aufgenommen werden soll. Anneben werden euch die Justiz-Commissarien Hof-Fiscal Buddeus, Justiz-Commissarien-Director Hoffbauer und Medicinal-Fiscal Hoffbauer auf den Fall zu Mandatarien bekannt gemacht, wenn ihr hieselbst sonst keine derselben kennen sollet, auch zu wissen gefüget, daß bereits dem Medicinal-Fiscal Hoffbauer die Interims-Curatel über euren Antheil an der Fockelmannschen Erbschafts-Masse übertragen worden sey.

Hiebey eine Beylage.

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 43.

Minden. Demnach die Gläubigere des verstorbenen Consistorial-Rath Goldhagen vermöge der von Hochblölicher Regierung alhier unterm 22. Jul. dieses Jahrs erlassenen und diesen Intelligenzblättern sub Nr. 31. eingerückten Citation zur Ausgabe und Justification ihrer Forderungen ad Termin. den 19. Nov. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens peremptorisch citiret worden; so wird diese Vorladung hiemit wiederholet.

Die sämtlichen Creditoren des allhier verstorbenen Kaufmanns Johann Ludwig Koch werden auf den 12. Sept. 15. Oct. und 21. Nov. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens ad liquidandum et justificandum vor hiesigem Stadtgericht verabladet, und können sich die auswärtigen Gläubiger die hier keine Bekantschaft haben, an den Hn. Justiz Commissarium Wessellmann wenden. S. 31. St.

Inhalts der von hochblölicher Regierung in dem 34. Stück d. N. in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle und jede welche an dem Vermögen des gewesenen Obrist v. Blanckensee, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu haben vermeinen, ad Termin. den 22. Nov. c. sub präjudicio verabladet.

Nach der in dem 34. St. d. N. von hochblölicher Regierung in extenso inferirt befindlichen Edict. Citat. wird der von seiner Frau der Maria Agnese gebornen Linders zu Halle in der Grafschaft Ravensberg entwichene Ehemann Joh. Henr. Antrup bey Strafe der Ehescheidung ad Termin. den 28. Nov. c. verabladet.

Bielefeld. Nachdem Kraft allerhöchster Verordnung hochpreislicher Landes-Regierung untenstehenden Beamten die Regulirung des Credit-Wesens des auf dem

adelichen Gute Milse wohnenden vormahligen Bleichers Johann Christian Baumhöfener allerhöchstdinst aufgetragen worden, und dadurch sich dargelegt hat, daß der Schuldenzustand das vorhandene sehr geringe Vermögen bey weitem übersteige und ohne förmlichen Concurus diese Sache mit Sicherheit nicht beendet werden könne, mithin Concurus eröfnet werden müssen: So wird solches vigore Commissionis grat. hiemit bekannt gemacht, zugleich über das gesamte Vermögen des gewesenen Bleichers Johann Christian Baumhöfeners offener Arrest verhänget, wornach ein jeder, der Gelder oder Sachen, es bestehet worin es wolle von gedachten Baumhöfener Pfand- oder auf eine andere Weise in Bewahr hat, angewiesen wird, bey Verlust des Pfandes oder andern Rechts solches am 6. Januarii a. f. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld anzuzeigen. Ingleichen werden sämtliche Gläubiger des mehrgedachten ehemahligen Bleichers Johann Christian Baumhöfener zu Milse hiedurch öffentlich citiret und geladen, a Dato innerhalb 9 Wochen jedesmahlen Dienstages früh und zwarn vorzüglich im letzten Termino den 6. Januarii a. f. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Forderungen anzugeben, ihre sämtliche Briefschaften womit sie solche beweisen wollen in der Urschrift und Copen vorzulegen, oder sonstige Beweismittel anzugeben, mit dem angeordneten Interims-Curatore Hn. Justiz-Commissarien-Directore Hoffbauer zu liquidiren, nicht weniger mit den Neben-Gläubigern über das Vorrecht zu verfahren und demnächst Allerhöchstes Regierungs-Erkentnis sowohl über die Richtigkeit der Forderungen, als auch eines jeden Vorrechts und welchergestalt das Vermögen unter sie zu vertheilen zu erwarten. Es müssen auch Creditores im nemlichen Termino

sich über die Beybehaltung der Interims-Curatel, sonst sie für genehmigende angenommen werden sollen, vernehmen lassen und erklären lassen, mit fernerweit hinzuzufügender Verwarnung, daß diejenige Gläubiger des osterwehnten Baumhofsener, welche sich im letzten Termine den 6. Jan. a. fut. am Gerichtshause zu Viefelfeld nicht werden gemeldet haben, mit ihren Forderungen gänzlich von der Masse abgewiesen und durch Allerhöchstes Urtheil ihre Ansprüche für verlustig werden erkannt werden. Uebrigens sollen diese Edictales am Gerichtshause hieselbst, ferner zu Milse affigiret und in die Lippstädter Zeitungen, auch Mindensche Intelligenz-Blätter eingerückt werden.

Vigore Commissionis
Liemann.

Amt Schlüsselburg. Die seit 20 Jahren abwesend gewesene Gebrüdere Johan Conrad und Johan Henrich Schlüter von der Stette Nr. 19. im Flecken alhier oder deren unbekante Erben, werden ad Terminum peremtorium den 25 Jun. 1784. widerigensfalls sie pro mortuis erklärt werden, verabladet. S. 36. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc., thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach die in unserm Fürstenthum Minden im Amte Hausberge belegenen den von Wulffenschen Erben zugehörigen adelich freyen Rittergüter Uhlenburg und Hobeit Beck, welche nach den aufgenommenen Taxen, und zwar das Guth Uhlenburg auf 9998 Rthlr. 24 gr. 7 pf., die Hobeit Beck hingegen auf 9590 Rthlr. 28 gr. 6 pf. gewürdiget worden, auf Anhalten der von Wulffenschen Erben und deren Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu 3 Termine vor unserer Minden Ravensbergischen Regierung auf den 17ten Septbr.

1783. auf den 17. Decbr. 83. und auf den 17. März 1784. angesetzt worden; so werden alle diejenige welche nach der Eigenschaft dieser Güter solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß sie die aufgenommenen speciellen Taxen und Taxations-Protocolle in der Regierungs-Registratur alhier einsehen können. Urfundlich dessen ist dies Subhastations-Patent 3 mal ausgefertigt und alhier bey unserer Regierung, ingleichen zu Dsnabrück und Magdeburg angeschlagen auch zu 9 malen den hiesigen Wochenblättern, und zu 3 malen den Lippstädter Zeitungen und Dsnabrückschen Intelligenzblättern eingerückt worden.

Signat. Minden den 9. May 1783.

Minden. Die den Rud. Bögelerischen Erben gebührige alhier im Priggenhagen belegene Wassermühle soll in Terminis den 27 Dec. c. den 28ten Febr. und den 4ten May a. fut. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden. Das Gebäude nebst dem Mühlenwerk ist auf 795 Rthl. 20 gr. angeschlagen, der zeitige Müller aber erhält monatlich sogenannte Mühlenpacht oder Mezen-Kornelder, imgleichen Mülserlohn und Karrengeld, wovon nach einer Fraction von 1776 bis 1782 a) die Mühlenpacht oder Mezenkornelder jährlich 271 Rthl 2 einen halben pf. und b) das Mülserlohn und Karrengeld jährlich 172 Rthl. 23 gr. 5 pf. betragen hat. Dagegen muß von der Mühle jährlich zwischen Michaeli und Martini ein Canon von einem Fuder Weizen Minder Maasse an das hies-

fige Capitulum St. Martini geliefert, auch die Mühle daselbst bewerkauft und zu dem Ende bey einer Veräußerung pro consensu et loco laudemit der 50te Theil des Kaufgeldes erlegt, auch ein Meyerbrief gelistet werden. Lusttragende Käufer können sich dahero in den angezeigten Terminen an dem bestimmten Orte melden, die Bedingungen vernehmen, und nach Befinden der Umstände den Zuschlag der Mühle salba qualitate auf das höchste Gebot gewärtigen; wobei zur Nachricht dienet, daß die Subhastation in dem letzten Termine des Vormittags abgeschlossen, und auf ein nächheriges Gebot nicht geachtet werden soll.

Wey Hrn. Christoph Brüggemann alhier ist eine Sorte von ganz vortreflichen und sehr langen Fischen entweder in Quantitäten bey 100 und tausend Pfunden, oder auch in Kleinigkeiten zu haben. Der Preis ist fünf Pfund für einen Rthl. Courant.

Der Kaufmann Hr. Johann Caspar Fischer aus Herford macht hiedurch bekant, daß er ansehend Minder Martini Markt in Minden bey dem Kaufmann Hr. Fr. W. Stecker mann mit seinem Waarenlager anzutreffen ist.

Amte Limberg. Es ist die Wittwe Busmans, Besizerin der Königl. Meyerstädtischen Busmans Stette sub Nr. 23. zu Nödinghausen vor einiger Zeit verstorben, und aus bewegenden Ursachen der Verkauf dieser Stette für nöthig erachtet, auch von hoher Krieger- und Domainen-Cammer bewilligt. Es werden deshalb alle und jede, welche diese Stette in der Qualität eines Königl. Meyerstädtischen Guts zu erstehen gesonnen, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zuletzt am 14. Jan. 1784. am Gerichtshause zu Wände ihr Gebot zu erdhnen, da dann der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zu dieser Stette gehört ein Wohnhaus, Garten von 2 Scheffelsaat, und eben so viel sädig Land, ein Brunne, ein Manns-

und zwey Frauen-Kirchenstände, zwey Kottgruben, und ein kleiner mit Eichen besetzter Holzplatz, alles dieses ist auf 528 Rt. taxirt, und kann der Anschlag in hiesiger Registratur eingesehen werden. Zugleich werden alle und jede die an obbeschriebenen Grundstücken, Anspruch zu machen gesonnen, aufgefordert, diese ihre Präntiones gedachten Tages bey Verwarnung, daß sie sonst deren entzohret werden sollen, anzuzeigen und zu bescheinigen.

Minden. Zum Verkauf des in der Stadt Lübbecke belegenen der verwitweten Vicarien Brüggemann zugehör. adelich freyen Burgmanns Hofes sind Termini auf den 4. Julii, 4. Oct., 83. und 21ten Jan. 1784. angezeigt, und zugleich diejenigen, welche ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, edict. verabladet. S. II. St.

Amte Petershagen. Die bey Hille im Grafehorn belegene Wiese des Posthalters Rönemanns, soll in Termin. den 27. Septb. 28ten Octbr. und 29ten Novb. c. meistbietend verkauft werden und sind zugleich Creditores reales verabladet. s. 34. St.

Herford. Am 8ten Nov. c. Vormittags um 10 Uhr sollen auf hiesigem Rathhause 1) Für die Cämmerey 72 Schff. Roggen, 11 und ein viertel Schff. Gersten und 111 drei viertel Schff. Hafer; desgleichen 2) Für die Brüderweins-Rechnung 14 und ein halb Schff. Roggen, 14 und ein halb Schff. Gersten und 9 und 1 halb Schff. Hafer Berliner Maas dergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Pachtspflichtige solches Korn dem Käufer zwischen Martini und Weinachten in Marktgängiger Güte frey anhero liefern. Empfänger aber alsdann die Bezahlung dafür respect. an die Cämmerey und Brüderweins-Rechnung entrichten.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da der dem großen Potsdamschen Waisenhanse zugehörige Dohmbreeder Quartzehnte auf Trinitatis 1784 pachtlos wird, und zu dessen andern weitigen Verpachtung Termini auf den 1ten 8ten und 15ten Novbre c. beziehet worden; so können sich Liebhaber welche diesen Dohmbreeder Zehnden auf anderweite 6 Jahre in Pacht zu nehmen willens sind, in besagte Termine Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß diese Pacht dem Bestbietenden mit Vorbehalt Königlicher Approbation zugeschlagen werden soll.

Bei dem Mauer-Meister Meyning auf dem kleinen Domhose, sind im bevorstehenden Martini Markt 2 Stuben zu vermieten.

Bückeburg. Nachdem der Rann- und Schweine-Schnitt in hiesiger Grafschaft Schaumburg vom 1. Febr. künftigen Jahrs an, desgleichen in den Gräflich Schaumburg-Lippischen Aemtern Blomberg und Schieder, vom 19. Febr. 1784 an, auf sechs Jahre lang an den Meistbietenden bey Gräflicher Rentkammer alhier öffentlich verpachtet werden soll, und dazu Terminus auf Montag den 1. December dieses Jahrs festgesetzt worden: So können diejenigen, welche gemeldeten Rann- und Schweine-Schnitt in Pacht zu nehmen gewillt sind, sich im angeetzten Termino Vormittags, bey hiesiger Gräfl. Rentkammer einfinden, die Conditiones vernehmen, ihren Voth thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach Befinden der Umstände der Zuschlag geschehe.

IV Notificationes.

Lübbecke. Das zu Befriedignng

der Halsenschen Tochter subhastirte, weysland Schneider Halben Wittwe zugehörig gewesene Bürgerhaus sub Nr. 1. hieselbst, ist denen Eheleuten Cord Henr. Kracht und Marien Elisabeth Bormeyers für die im 4. Licitations-Termino gebotene 150 Rthl. Courant adjudiciret worden.

Amst Limberg. Es hat der Colonus Joh. Heinrich Wilh. Ortman, seine Neubauerey sub No. 54. Bauerisch, Ennigloh an Joh. Henr. Obermeyer alias Seving für 300 Rthl. verkauft.

Der Kaufmann Herr Meyersieck zu Mendorf hat ein am Kirchwege belegenes Stück Landes, dem an das adeliche Haus Groß-Engershausen eigenbehörigen Colono Heuer, für ein hinter denen Aldendorfer Gartens belegenes Stück Landes mit Gutsherrl. Bewilligung abgetreten, und ämtliche Confirmation erhalten.

Amst Reineberg. Vermidige eines nuter dem heutigen Dato gerichtlich bestätigten Kauf-Contracts hat der Heuerling Johan Jürgen Trillmann 3 und ein halb Schff. Saat Land, die er vordem von Colono Wächter angekauft, an den Colonus Elamor Rüter sub Nr. 56. in Gehlensbeck künfflich überlassen für 100 Rthl. in Golde. den 11. Sept. 1783.

V Warnungs-Anzeige.

Ein gewisser ämtlich Reinebergischer Bauer-schafers-Vorsteher ist wegen Theilnehmung an der gewaltsamen Werbung eines Dsnabrückschen Unterthans zu Bierwöchentlichem Zuchthaus Strafe mit halben Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Sign. Minden am 14. Oct. 1783.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung

v. Förder.